

8580/AB
= Bundesministerium vom 24.01.2022 zu 8745/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.828.702

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8745/J-NR/2021 betreffend Antifa-Propaganda in der Akademie der Bildenden Künste, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 24. November 2021 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Gibt es für die Universitäten Vorgaben, dass antidebakratische Organisation nicht in diesen werben dürfen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wieso hängen dann solche in der Einleitung genannten Plakate in den Universitäten?*
- *Wir [sic!] oft werden Hörsäle an der Akademie für Bildende Künste an solche antidebakratischen Organisationen überlassen?*
- *Gib [sic!] es sonstige finanzielle oder andere Zuschüsse seitens der Universität an solche Organisationen? Wenn ja, welche und an welche Organisationen?*

Die Raumnutzung und das Immobilienmanagement erfolgen an den Universitäten im Rahmen der §§ 117 und 118 Universitätsgesetz 2002 (UG). Demnach sind die Universitäten insbesondere im Rahmen ihrer Mietrechte verpflichtet, für eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken zu sorgen. Von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) oder von anderen Dritten angemietete Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten, die kurzfristig nicht zu universitären Zwecken benötigt werden, dürfen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies auf Grund des Mietvertrags und des Mietrechtsgesetzes zulässig ist.

Detailregelungen zu Nutzung der universitären Gebäude und Räumlichkeiten, zu Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden und Benutzungsregeln werden von den Universitäten in ihrem autonomen Wirkungsbereich und in Ausübung ihres Hausrechts in Form von Hausordnungen, Richtlinien, Satzungsbestimmungen o.Ä. festgelegt. Darin sind auch Vorgaben zu Aushängen und Plakatierungen an der Universität geregelt.

Weder kann auf dem im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage befindlichen Foto erkannt werden, wo das Plakat hängt, noch ist auf der in der Parlamentarischen Anfrage via Fußnotenverweis angegebenen „Interseite“ (gemeint ist wohl „Internetseite“) die Akademie der bildenden Künste Wien erwähnt, sodass aus Sicht meines Ministeriums ein Zusammenhang mit der Akademie der bildenden Künste Wien nicht nachvollziehbar ist.

Weiters ist hervorzuheben, dass die Universitäten ihren Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie seit März 2020 leisten, vor allem auch die Nutzung und die Betretung von Universitätsgebäuden betreffend. Es wurden umfassende Maßnahmen zur Sicherheit in den universitären Gebäuden entwickelt, um SARS-CoV-2-Infektionen im Lehr- und Forschungsbetrieb zu vermeiden. In diesem Zusammenhang war die Überlassung von universitären Räumen an Dritte in den vergangenen eineinhalb Jahren kaum möglich.

Gemäß § 16 Abs. 4 UG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ.RechnungsabschlussVO) unterliegen die Rechnungsabschlüsse der Universitäten einer Pflichtprüfung durch Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer. Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 samt den Angaben und Erläuterungen der Akademie der bildenden Künste Wien liegt in der rechtlich vorgegebenen Form vor, beinhaltet die vorgesehenen Informationen und wurde rechtzeitig gemäß § 16 UG bis Ende Mai 2021 vorgelegt. Er ist wie in den Vorjahren mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers (BDO Austria GmbH) versehen. Mein Ministerium sieht daher keinen Anhaltspunkt, dass nicht rechtskonforme Zuschüsse der Universität an Organisationen getätigt wurden.

Wien, 24. Jänner 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

